



NORDFASSADE



SÜDFASSADE

Gestaltungsgrundsätze:

- Die Häuser B und C sind typologisch hinsichtlich ihrer Fassadengestaltung übergeordnet als «Steinhaus mit Laube, verputzt» definiert. Sie sollen entlang der neuen Siedlungsstrasse sowie der Halballee Richtung Weinfelden eine stattliche Erscheinung aufweisen, in der Farbgebung und Materialwahl jedoch dennoch zurückhaltend und ruhig wirken.
- Die Gebäude sind als klare Baukörper mit Laube und Satteldach gestaltet.
 - Das Satteldach muss zwischen Hauptdach und Laube einen Dachbruch aufweisen.
 - Die Fassaden sind mural und überwiegend verputzt auszuführen, vorwiegend mit einem Sockel. Die Oberflächen sind zurückhaltend und eher naturbelassen zu gestalten.
 - Die Fassadenöffnungen sind grundsätzlich einheitlich zu gestalten und vertikal zu gliedern.
 - Die Fenster dürfen innerhalb der Öffnungen zusätzliche horizontale Unterteilungen aufweisen.
 - Entlang der Siedlungsstrasse sind bei Wohn- und/oder Essbereichen auch grossformatige Fensteröffnungen zulässig, selbst wenn diese nicht im Gebäudeschatten der Lauben liegen.
- Die innere Gliederung dieser Öffnungen muss jedoch vertikal erfolgen.
- Die Giebelfassaden dürfen als Brandmauern beziehungsweise mit einer Erhöhung gegenüber der Dachhaut ausgebildet werden.
 - Die Giebelfassaden dürfen im Dachgeschoss grössere Fassadenöffnungen für Aussenräume wie Loggias mit leichten Balkonauskragungen aufweisen.
 - An sämtlichen Fassaden sind vereinzelt französische Balkone mit auskragenden Fensterbänken zulässig.
 - Die Lauben sind als leichte Holzkonstruktionen zu gestalten.
 - Photovoltaikanlagen sind, wenn möglich, ausschliesslich auf der Südseite zu installieren; auf der Seite der neuen Siedlungsstrasse sind sie zu vermeiden.
 - Dachaufbauten wie Gauben sowie Dachflächenfenster sind zulässig, sofern sie einheitlich dimensioniert und rhythmisch in das Dachbild integriert werden.



WESTFASSADE



OSTFASSADE

